

Satzung des CSD Nordwest e.V.

§ 1 Allgemeines

- a) Der Name des Vereins ist CSD Nordwest e.V.
- b) Der Sitz des Vereins befindet sich in Oldenburg
- c) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§ 2 Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins ist einerseits die Förderung von Bildung und Erziehung, indem sich der Verein bemüht, die Allgemeinheit über lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, transsexuelle, intersexuelle und queere Menschen aufzuklären, die weit verbreiteten Vorurteile abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnisse der Sexualwissenschaft zu vermitteln, dass diese gleichwertige Ausprägungen menschlicher Sexualität sind;
- b) Zweck des Vereins ist andererseits die Förderung und Pflege von Kunst und dem Kulturwesen;
- c) Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung internationaler Zusammenarbeit und des Völkerverständigungsgedankens.
- d) Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht:
 - Mittels Durchführungen von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen,
 - Durch Stellungnahmen zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, sozialen, medizinischen, kulturellen, rechtlichen und politischen Fragen
 - Durch Aufklärungsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen und ähnlichem,
 - Durch Verbreitung von Aufklärungsmaterial über AIDS sowie Durchführungen von oder Mitwirkung an Veranstaltungen zu diesem Problemkreis,
 - In Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung und Mitarbeit in internationalen Organisationen,
 - Durch Veranstaltungen oder Mitwirkung an Ausstellungen, Vorträgen, Diskussionen und anderen der Satzung entsprechenden Veranstaltungen
- e) Im Rahmen dieser Zielsetzung wird der Verein Einrichtungen schaffen, erhalten und fördern, die vorgenannten Zielsetzungen entsprechen.
- f) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.
- g) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- h) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele; er ist selbstlos tätig.
- i) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Jede natürliche Person kann persönliches Vollmitglied werden, juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder Gesellschaften des Handelsrechts können kooperative Vollmitglieder werden.
- b) Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht gilt Entsprechendes.

- c) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist ein an den Vorstand zu richtender Einspruch binnen eines Monats möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- d) Die Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft enden
 - Durch Auflösung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins beziehungsweise Liquidation der BGB-Gesellschaft oder der Gesellschaft des Handelsrechts,
 - Durch Austritt
 - Tod
 - Ausschluss.
- e) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- f) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen, insbesondere
 - Ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - Die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.

- g) Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein von seinem Mitgliedern und Fördermitgliedern Beiträge. Außerdem können Umlagen und sonstige Leistungen gefordert werden. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Beim Ausscheiden aus dem Verein werden keine Beiträge zurückerstattet und es bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- b) In der Mitgliederversammlung genießen Voll- und Fördermitglieder gleichermaßen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.
- c) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied, dessen Stimme nicht ruht, eine Stimme. Kooperative Mitglieder bestimmen durch Vollmacht eine natürliche Person mit der Stimmabgabe.
- d) Das passive Wahlrecht ist persönlichen Vollmitgliedern vorbehalten.
- e) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

- f) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern zugegangen wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.
- g) Anträge über die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- h) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied oder einem/einer mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter/in geleitet.
- i) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- j) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Abstimmung. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- k) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Kassenprüfer/innen
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer/innen sowie Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Nichtaufnahme eines/einer Bewerber/in oder den Ausschluss eines Mitglieds,
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge oder von Umlagen und sonstigen Leistungen,
- f) Verabschiedung des Haushalts,
- g) Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
- h) Beschlussfassung über Richtlinien und Empfehlungen für den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Einem Vorstandmitglied obliegt die Verwaltung der Vereinsfinanzen. Dieses Mitglied wird in einem besonderen Wahlgang gewählt.
- b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.

- d) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- e) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstands abgewählt werden.
- f) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um den vakanten Vorstandsposten neu zu besetzen. Die Amtszeit neu gewählter Vorstandmitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit ursprünglicher Vorstandmitglieder.
- g) Vom Vorstand sind Personen ausgeschlossen, die vom Verein gegen Entgelt beschäftigt werden.

§ 8 Geschäftsführung und Rechnungslegung

- a) Das Geschäftsjahr ist jeweils vom 01. September eines Jahres bis zum nächsten 31. August, beginnend mit dem 01.09.2016
- b) Der Vorstand hat bis zum 30.9. jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- c) Die Mitgliederversammlung beruft zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Diese prüfen einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung und erstellen über ihre Feststellungen einen Kassenprüfungsbericht. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

- a) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Aidshilfe Oldenburg e.V. und an Wildwasser e.V., sofern diese Vereine zu diesem Zeitpunkt als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt sind.
- b) Sollte einer der unter a) genannten Vereine bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt sein, fließt das Vermögen des Vereins dem anderen unter Abschnitt a) genannten Verein vollständig zu. Sollten beide unter Abschnitt a) genannten Vereine zu diesem Zeitpunkt nicht als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt sein, ist das Vereinsvermögen für Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.10.2016 einstimmig beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oldenburg, den 05.12.2021